

GEBÜHRENSATZUNG für das Historische Archiv des Vogtlandkreises vom 19.10.2012

Aufgrund § 3 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 i.V.m. §§ 2, 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 sowie § 14 der Archivsatzung vom 8. Okt. 1998 hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Benutzung des Historischen Archivs des Vogtlandkreises (in dieser Satzung im Weiteren Archiv genannt) ist gebührenpflichtig.

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr **als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis** erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
 - a) für Direktbenutzungen im Archiv;
 - b) für die Erteilung einfacher Auskünfte (mündlich oder schriftlich), die keiner Recherche bedürfen;
 - c) für Archivnutzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach Ziffern 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 - a) die Städte, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften des Vogtlandkreises;
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen der in Buchstaben a) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 - Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Empfängern von Grundsicherungsleistungen, Rentnern, Schülern, Auszubildenden und Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.
- (2) Die Gebühren nach Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses werden für natürliche und juristische Personen um 50 % ermäßigt bei Archivnutzungen
 - a) zu dienstlichen Zwecken der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden;
 - b) zu persönlichen Zwecken in sozialen Angelegenheiten und Rehabilitierungen;
 - c) im Rahmen von Studium, Lehre, Forschung und Bildung;
 - d) die überwiegend im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse vorgenommen werden;
 - e) die wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern gewerbsmäßige Zwecke nicht überwiegen;
 - f) durch natürliche oder juristische Personen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Rechts- bzw. Funktionsnachfolger.
- (3) Die Gebühren nach Ziffern 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Forschungen und Publikationen ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 5 – Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
- b) die sonstige Kosten einer Versendung (Verpackung und Versicherung);
- c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 6 - Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 7 - Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

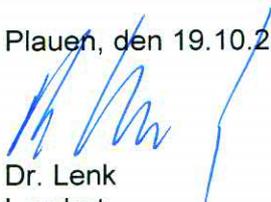
- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Gebührenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie sind an die Kreiskasse zu bezahlen.

- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Historische Archiv des Vogtlandkreises vom 08.10.1998 in der Fassung der Euro-Anpassung vom 11.09.2001 außer Kraft.

Plauen, den 19.10.2012


Dr. Lenk
Landrat



Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung für das Historische Archiv des Vogtlandkreises

| | | |
|-----------|--|-------------------------------------|
| 1. | Direktbenutzung | gebührenfrei |
| | | |
| 2. | Rechercheaufträge, Auskünfte, Transkriptionen | |
| 2.1. | Schriftliche Auskünfte und Ermittlung von Archivalien für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je angefangene Arbeitshalbstunde | 20,00 Euro |
| 2.2. | Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten (Transkriptionen) aus Archivgut je angefangene Arbeitshalbstunde | 20,00 Euro |
| 2.3. | Beglaubigung von angefertigten Reproduktionen und Abschriften je Einzelfall | 5,00 Euro |
| | | |
| 3. | Anfertigung von Reproduktionen | |
| 3.1. | Grundgebühr je Auftrag oder Inanspruchnahme | 5,00 Euro |
| 3.2. | Kopien in Selbstbedienung vom Mikrofilmscanner je Seite im Format DIN A4 je Seite im Format DIN A3 | 0,20 Euro 0,40 Euro |
| 3.3. | Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät bzw. Buchkopierer je Seite im Format DIN A4 je Seite im Format DIN A3 Kopien aus gebundenen/gehefteten Vorlagen zusätzlich/ je Seite | 0,50 Euro 0,70 Euro 0,30 Euro |
| 3.4. | Anfertigung von Reproduktionen in elektronischer Form je Scan zzgl. Auslagen für Speichermedium | 3,00 Euro |
| 3.5. | Anfertigung von anderen Reproduktionen/ Übertragung des Auftrages an Dritte je Auftrag zzgl. Herstellungskosten | 10,00 Euro |
| 3.6. | Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden bis zu einer Höhe von | 50,00 Euro |

4. Veröffentlichung und Nutzung von Archivgut

- 4.1. in Druckwerken, Periodika, Kalendern, auf Postern und Karten oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion bei einer Auflagenhöhe:
- | | | |
|------|-------------|-------------|
| bis | 500 Stck. | 10,00 Euro |
| bis | 1000 Stck. | 20,00 Euro |
| bis | 5000 Stck. | 30,00 Euro |
| bis | 10000 Stck. | 40,00 Euro |
| bis | 50000 Stck. | 80,00 Euro |
| über | 50000 Stck. | 100,00 Euro |
-
- 4.2. bei Nachauflagen das 0,5 fache der unter 4.1. genannten Gebühr
- 4.3. im Internet oder anderen Online-Diensten, je Reproduktion oder angefangener Wiedergabeminute (audiovisuelles Archivgut) 40,00 Euro
- 4.4. in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute 25,00 - 250,00 Euro